

4.2.1. Zum Befahren des Dienstobjektes an allen Eingängen berechtigten folgende Dokumente:

- a) ohne Kontrolle der Insassen
 - Inhaber des Freie-Fahrt-Scheines Serie B oder rosa
- b) mit Kontrolle eines Insassens
 - Inhaber des Freie-Fahrt-Scheines grün des Dienstobjektes
- c) mit Kontrolle aller Insassen
 - Inhaber der Zentralen Parkkarte
 - Havariedienst der Verwaltung Rückwärtige Dienste

4.2.2. Zum Befahren des Dienstobjektes berechtigten weiterhin folgende Dokumente:

- a) am Eingang Freienwalder Straße und Bahnhofstraße
 - Parkkarte rot (VRD/Abt. Kfz.-Dienste)
 - Parkkarte grün des Dienstobjektes
- b) am Eingang Große-Leege-Straße
 - Parkkarte grün H2
- c) am Eingang Genslerstraße
 - Parkkarte grün H3

4.2.3. Das Befahren des Dienstobjektes mit Privat-Kfz. ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Leiters der entsprechenden Diensteinheit. Der Objektkommandant ist davon in Kenntnis zu setzen.

Der Besitzer des Fahrzeuges hat sich vor dem Befahren des Dienstobjektes in der Objektkommandantur (Eingang Freienwalder Straße) zu melden.

4.3. Angehörige der bewaffneten Organe und Mitarbeiter der Staats- oder Wirtschaftsorgane ohne objektgültige Dokumente (Pkt. 4.1.1.), die aus dienstlichen Gründen das Dienstobjekt betreten oder befahren müssen, haben sich - soweit sie nicht von den Leitern der Diensteinheit telefonisch beim Objekt-